

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Hütten und Brekendorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Hütten

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten in der Sitzung am 15.02.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungssuldnerin bzw. der Vollstreckungssuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für Säрге bis 1,20 m - für 20 Jahre	150,00 €
b) für Säрге über 1,20 m - für 25 Jahre	600,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Säрге bis 1,20 m - für 20 Jahre (entfällt)	-
b) für Säрге über 1,20 m - für 25 Jahre	900,00 €
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für 25 Jahre je Grabbreite	750,00 €
b) Verlängerung pro Jahr und Grabbreite	30,00 €
c) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	20,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für 25 Jahre je Grabbreite	1.250,00 €
b) Verlängerung je Grabbreite	50,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für 20 Jahre für 2 Urnen	650,00 €
b) Verlängerung pro Jahr	32,50 €
6. Urnenwahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen) (entfällt)	-
7. Baumbestattung	
a) 1 Urne für 20 Jahre in der Gemeinschaftsanlage incl. Namenschild an der Stele	990,00 €
b) 1 Urne am Gemeinschaftsbaum incl. Namenschild	990,00 €
c) Familienbaum für 10 Urnen für 20 Jahre	3.000,00 €
d) Verlängerung Familienbaum pro Jahr	150,00 €
8. Gemeinschaftsanlage (incl. Grabfeldunterhaltung) für 1 Urne -anonyme Beisetzung -	850,00 €

- 9. Schmetterlingsgarten
 - a) Urnenwahlgrab für 20 Jahre für 2 Urnen (eigene Bepflanzung) 1.200,00 €
 - b) Urnenwahlgrab für 20 Jahre für 1 Urne (incl. Grabfeldunterhaltung) 850,00 €

10. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 7.b und c und 9. berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 26,00 €
- 2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte 250,00 €
- 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit incl. Abräumen
 - a) liegendes Grabmal 60,00 €
 - b) aufrechtstehendes Grabmal 150,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- 1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Reihengräbern Säрге bis 1,20m 200,00 €
 - Säрге über 1,20m 550,00 €
 - b) bei Wahlgräbern Säрге bis 1,20m 200,00 €
 - Säрге über 1,20m 550,00 €
- 2. für eine Urnenbeisetzung 150,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1.1

- a) Benutzung der Leichenhalle mit Benutzung der Kühlung - Pauschale Kostenerstattung - 100,00 €
- b) Benutzung des Aufbahrungsraumes in Hütten 50,00 €
- c) Benutzung des Aufbahrungsraumes in Hütten anl. von Trauerfeiern 100,00 €
- d) Benutzung des Gemeindeteils der Kapelle Brekendorf anl. von Trauerfeiern 150,00 €

1.2 Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen anl. von Trauerfeiern wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2.000,00 €
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne 350,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

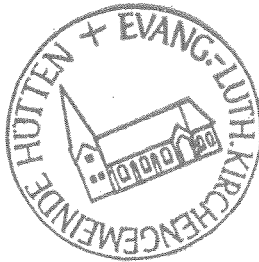
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.11.2015 außer Kraft.

Hütten, den 15.02.2016

Der Kirchengemeinderat



Unterschrift




Unterschrift

- Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde
1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 15.02.2016
 2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt
am 20.05.16

Kirchenaufsichtliche Genehmigung
Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde


Rendsburg, den 20.05.16



3. veröffentlicht
am 31.5.16 in der Eckernförder Zeitung